

Ausstellerreglement GGA'24

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Das Ausstellerreglement GGA'24 regelt die Voraussetzungen und die Durchführung der Gaiserwalder Gewerbeausstellung 2024.

1.2 Verantwortlichkeit / Trägerschaft

Das OK GGA'24 plant und realisiert im Auftrag des Gewerbevereins Gaiserwald die Durchführung der Gaiserwalder Gewerbeausstellung 2024.

1.3 Ausstellungsort

Die Veranstaltung wird auf den Schul- und Sportanlagen Engelburg durchgeführt.

2. TEILNAHME UND ANMELDUNG

2.1 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind:

- Mitglieder des Gewerbevereins Gaiserwald
(Gewerbetreibende mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Gemeinde Gaiserwald)
- Gemeinnützige, das Gewerbe nicht konkurrenzierende Institutionen wie Vereine, Parteien und dergleichen der Gemeinde Gaiserwald
- Öffentliche Institutionen der Gemeinde Gaiserwald

2.2 Definitive Anmeldung

Die definitive Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformulars. Dieses ist bis zum 31.10.2023 an folgende Adresse zu senden:

Post: Yvonne Möderndorfer, Sekretariat GGA'24, Egglihaldenstrasse 5b, 9030 Abtwil
Mail: info@gga24.ch

Mit der unterzeichneten Anmeldung bestätigt der Aussteller die definitive Teilnahme und anerkennt das vorliegende Reglement. Die Anmeldung wird durch den Veranstalter schriftlich bestätigt. Gleichzeitig erfolgt die Rechnungsstellung für die ersuchte Standfläche.

2.3 Ausstellerabend

Am Donnerstagabend 23.05.2024 findet der Ausstellerabend stand. Pro Aussteller sind zwei Personen eingeladen. Weitere Personen können für CHF 55.00 angemeldet werden. Die Verfügbarkeit ist begrenzt. Berücksichtigung nach Eingang der Anmeldung.

2.4 Widerruf der Anmeldung

Widerruft ein Aussteller seine Anmeldung vor dem 01.12.2023, werden ihm die Standkosten vollumfänglich zurückerstattet. Tritt er in der Zeit vom 02.12.2023 bis zum 01.02.2024 zurück, werden ihm 50 % der Standkosten zurückerstattet. Danach schuldet der Aussteller dem Veranstalter den vollen Standflächenpreis und die bis zu seinem Rücktritt aufgelaufenen Nebenkosten.

3. STANDBAU

3.1 Örtlichkeiten

Die Sporthalle, ein beheizbares Zelt und die Aussenflächen der Schul- und Sportanlage Engelburg stehen für Standplätze zur Verfügung.

3.2 Standplatz

Die Aussteller haben in der Anmeldung die gewünschten Standmasse und den Standort (Halle/Zelt oder Freigelände) anzugeben. Über die Raum- und Platzzuteilung entscheidet das OK nach Eingang der Anmeldungen, welches bestrebt ist, die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Der Standort und die Masse der Standfläche werden im Hallenplan festgelegt. Dieser wird dem Aussteller zu gegebenem Zeitpunkt zugestellt.

3.3 Standgestaltung

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Rück- und Seitenwände werden den Ausstellern entsprechend ihrer bestellten Grundfläche zur Verfügung gestellt. Im Quadratmeterpreis Standfläche ist folgende Standausrüstung inbegriffen:

- Rück- und Seitenwände Weiss, Länge ab 2.0 m jedes volle Metermass, Höhe 2.5 m
- Teppich-Bodenbelag (Farbe anthrazit)
- Ein Stromanschluss 230 V / 10 A.
- Wireless

Weitere Elektro-Anschlüsse können unter Kostenfolge der Firma HPH Hardegger AG Engelburg in Auftrag gegeben werden (Tel. 071 277 11 11).

Im beheizbaren Zelt können in Absprache mit dem Ressortleiter Standbau Wasser- und Abwasserleitungen installiert werden. Für entsprechende Kosten hat der Aussteller aufzukommen.

Die Wandelemente können vom Aussteller mit nicht feuergefährlichen Materialien verkleidet werden. Die Befestigung erfolgt mittels Aufhängung am oberen Elementrand. Es dürfen keine Nägel, Klammern oder dergleichen verwendet werden. Nach Schluss der Veranstaltung sind sämtliche Wandbezüge, Dekorationen und dergleichen zu entfernen. Der Aussteller kann eine eigene Standausrüstung installieren. Gegebenenfalls sind in Absprache mit dem Ressortleiter Standbau Skizzen und Pläne vorzulegen.

3.4 Ausstellungsflächen im Freien

Die Ausstellungsflächen im Freigelände werden nur als rohe Bodenfläche ohne Standbaumaterial vermietet. Einrichtungen und Installationen sind mit dem Ressortleiter Standbau abzusprechen.

3.5 Ausstellen lebender Tiere

Das Ausstellen von lebenden Tieren bedarf der Absprache mit dem Veranstalter.

3.6 Firmenanschrift / Beschriftung

Die Beschriftung des Standes mit dem Firmenlogo und dergleichen erfolgt durch den Aussteller. Der Veranstalter behält sich vor, einheitlich gestaltete Firmenschilder anzubringen.

3.7 Beleuchtung

Der Veranstalter sorgt für eine gute Grundbeleuchtung der Ausstellungsräume. Plätze im Freien sind davon ausgenommen. Der Aussteller kann eine eigene Beleuchtung installieren, soweit sie für die Nachbarstände keine Beeinträchtigung darstellt.

3.8 Plakate / Werbung / Sponsoring

Innerhalb des Standes können vom Aussteller Plakate, Werbung und dergleichen platziert werden. Auf dem Ausstellungsgelände bietet der Veranstalter im Rahmen des Sponsoringkonzepts weitere attraktive Werbeflächen an. Entsprechende Unterlagen werden separat zugestellt.

4. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

4.1 Ausstellungsöffnungszeiten

24.05.2024	09.00 – 18.00 Uhr
25.05.2024	09.00 – 18.00 Uhr
26.05.2024	10.00 – 17.00 Uhr

4.2 Kontakte

bei Fragen: Udo Möderndorfer, Ressortleiter Bau GGA'24
Mail: gartenbau@moederndorfer.ch
Tel.: 079 217 75 09

4.3 Festwirtschaft

Sämtliche Verkaufsstände für Esswaren und Getränke werden vom Veranstalter betrieben. Die Aussteller können an ihrem Stand gratis Getränke und Snacks abgeben. Die Getränke müssen über den Veranstalter bezogen werden. Eine Angebotsliste wird separat zugestellt.

bei Fragen: Kajo Bischof, OK-Präsident GGA'24
Mail: kajo@vogelsangerweine.ch
Tel.: 078 897 87 04

4.4 Sicherheitsvorschriften

Die Vorführung von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen hat den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen. Für die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften gelten die Auflagen der Brandschutzbewilligung, welche den Ausstellern separat zugestellt werden.

4.5 Bewachung

Das gesamte Festgelände wird vom Freitag, 24. Mai 2024, bis Sonntag, 26. Mai 2024, überwacht. Die Ausstellungsräumlichkeiten werden ausserhalb der Ausstellungsöffnungszeiten abgeschlossen.

4.6 Versicherung

Die Versicherung gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Ausstellertätigkeit sowie von Ausstellungsgütern und Standmaterial ist Sache des Ausstellers.

4.7 Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau der Stände wird durch den Veranstalter koordiniert.

4.8 Abfallentsorgung

Der Veranstalter stellt auf dem gesamten Ausstellungsgelände genügend Abfallbehälter bereit. Die Entsorgung von speziellen Abfällen erfolgt in Absprache mit dem Veranstalter.

4.9 Sanität

Der Betrieb eines Sanitätspostens wird durch die Veranstalterin sichergestellt.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Reglement wurde am 21.08.2023 vom OK GGA'24 erlassen.

OK GGA'24

Kajo Bischof
OK-Präsident

Michael Schwizer
Präsident Gewerbeverein Gaiserwald